lich über das Borbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Dems nächft sindet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen flatt.

§ 70. Kommt eine Bereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Bertretern beiber Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Bereinbarung nicht guftande, so hat bas Einigungsamt einen Schiebsibruch abzugeben, welcher lich auf alle amifchen ben Barteien freitigen Fragen zu erftreden hat.

Die Beichlutjofilung über ben Schiebspruch erlolgt mit einlacher Stimmenmelwichtet. Erlen bei Befalutjafiglung über ben Schiebspruch die Stimmen immtlicher für die Arbeitgeber Ausgeagenen Bertrauensemanner beineingen immtlicher für die Arbeiter ausgeagenen gegenüber, fo fann ber Wortfernbe fich bei Bertrauensemanner beine der Bertrauber bei die Arbeiter ausgegenen gegenüber, den fann ber Wortfernbe fich bei Bertrauensemanner beine der Schiebsbruch bilde aufende echtemient in.

72. It ein Schiedsfyruch guftande gesommen, so ist der lesse den Kertetern beiber Teise mit der Aufsiederung gu erösten, sich binnen einer zu bestimmenden Krist darüber zu erläten, ob sie sich dem Schiedsbyruch austerwerten. Die Richtobgade der Gerstätung binnen der bestimmten Frist gilt als Abledmung der Innerwertung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntnachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erffärungen der Karteien enthält.

§ 73. Ift weder eine Bereinbarung (§ 70) noch ein Schiebsberich zustande gefommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntaumachen.

Mus ber Bibilbrozeforbnung.

8 383

Bur Berweigerung bes Beugniffes find berechtigt:

- 1. Der Berlobte einer Bartei:
- 2. der Chegatte einer Partei, auch wenn die Ghe nicht mehr besteht:
- 3. diejenigen, welche mit einer Bartei in gerader. Ginie bernandt, welchmögert oder burch Ghoption verdunder, oder in der Seitentlinie bis aum dritten Grade bernandt oder bis aum aweiten Grache verfündigert find, auch went bie Eie, durch welche bie Schwägerichaft begründer ist, nich went bie Geb. durch welche die Schwägerichaft begründer ist, nicht wieder befehet.